

Merkblatt BBMV-GEMA-Rahmenvertrag

Stand: 01.11.2021



Was ist der GEMA-Rahmenvertrag?

Der Bayerische Blasmusikverband (BBMV) hat eine neue Vereinbarung mit der GEMA hinsichtlich der Abrechnung und Vergütung von musikalischen Aufführungen ab dem 01.01.2019 geschlossen. Nutznießer des Vertrages sind der Allgäu-Schwäbische Musikbund, der Musikbund von Ober- und Niederbayern, der Nordbayerische Musikbund, der Blasmusikverband Vorspessart, der Landesverband für Spielmannswesen in Bayern, die Musik und Spielmannswesen im Bayerischen Turnverband und die Jagdhornbläser im Bayerischen Jagdverband. Der Rahmenvertrag gilt für fast alle Mitgliedsvereinigungen des BBMV – Ausnahmen sind zum Beispiel die Musikschulen, für die ein eigener Rahmenvertrag über den Verband der Bayerischen Sing- und Musikschulen gilt. Für die Mitgliedsvereine, die an dem GEMA-Rahmenvertrag partizipieren, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Gibt es Verbesserungen / Erleichterungen gegenüber den bisherigen Regelungen?

Die Meldefristen wurden einheitlich für alle Veranstaltungen vereinfacht, des Weiteren wurden die Regelungen bei geselligen / wirtschaftlichen Veranstaltungen sowie bei Jubiläumsveranstaltungen bzw. Kreis- und Bundesbezirksmusikfesten deutlich verbessert.

Wann muss eine Veranstaltung an die GEMA gemeldet werden?

Alle Musikaufführungen der Mitgliedsvereine müssen spätestens bis 10 Tage nach Stattfinden der Musikveranstaltung – unabhängig von der Art der Veranstaltung (Konzert, wirtschaftliche Veranstaltung, Ständchen, Sommerfest, Wohltätigkeits-, Festzüge/Sternmärsche, Werbe- und Standkonzerte etc.) der GEMA gemeldet werden.

Meldepflichtig sind nur Auftritte und Ständchen, die öffentlich sind. Auftritte bei privaten Feiern (unter Ausschluss der Öffentlichkeit) sind nicht melde- und gemapflichtig.

Müssen die Meldungen zwingend über das GEMA-Portal erfolgen?

Seit dem 1.1.2021 ist die Nutzung des Portals <http://www.gema.de/portal> verpflichtend.

Warum müssen erzielter Umsatz (Eintritt) und Besucherzahl bei Konzerten gemeldet werden?

Einnahmen aus Konzerten und die Anzahl der Besucher müssen nach der Veranstaltung der GEMA gemeldet werden. Diese Angaben lösen keine Rechnung aus - sondern dienen der GEMA nur für interne Vergleichsberechnungen. Die GEMA hat einen Anspruch auf die Meldung dieser Zahlen.

Wie ist die GEMA zu erreichen?

GEMA, Postfach, 11506 Berlin, Telefon 030 / 588 58 999 · Fax 030 / 212 92 795, kontakt@gema.de
Wir empfehlen aber bei Problemen oder Fragen, sich mit der BBMV-Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen: info@bbmv-online.de

Was sind Musikfolgen und wie muss die Meldung erfolgen?

Eine Musikfolge ist eine Auflistung der gespielten / aufgeführten Musikstücke. Eine Musikfolge ist bei allen Veranstaltungen, bei denen Musik live gespielt wird, spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung an die GEMA zu schicken. Folgende Angaben sind bei der Abgabe erforderlich: Name des Musikstückes/Titel, Komponist und ggf. Arrangeur.

Welche Musiknutzungen sind durch den Rahmenvertrag abgegolten?

Abgegolten sind Veranstaltungen und Konzerte, bei denen ein BBMV-Mitgliedsverein alleiniger Veranstalter ist und die Musik live gespielt wird. Ausnahmen bzw. Einschränkungen gelten für gesellige bzw. wirtschaftliche Veranstaltungen. BGB-Gesellschaften, bei denen die Mitgliedsvereinigung beteiligt ist, fallen nicht unter die Anwendung des GEMA-Rahmenvertrages.

Welche Einschränkungen gelten für gesellige / wirtschaftliche Veranstaltungen?

Über den Rahmenvertrag sind bis zu drei gesellige / wirtschaftliche Veranstaltungstage mit Musik / Tanz abgegolten (Vereinsfest, Sommerfest, Tanzveranstaltung usw.). Hier ist ein Veranstaltungstag ohne Quadratmeterbegrenzung, bei den verbleibenden zwei Veranstaltungstagen gelten maximale Raumgrößen von 666 m² (incl. Toiletten / Verpflegung / Kaffeebar). Festzüge und Sternmärsche sind während der Veranstaltungstage ebenfalls pauschal abgegolten.

Gibt es für Jubiläumsveranstaltungen oder Kreis/Bundesbezirksmusikfeste weitere Regelungen?

Bei Jubiläumsveranstaltungen (25./50./75./100./125./150. usw. Jahre Jubiläum) des Mitgliedsverein sind zusätzlich zu den drei abgegoltenen geselligen / wirtschaftlichen Veranstaltungstagen zwei frei wählbare Veranstaltungstage abgegolten. Ein möglicher dritter Veranstaltungstag kann auf die vorgenannten drei geselligen Veranstaltungstage angerechnet (sofern diese noch nicht im Jahr in Anspruch genommen wurden).

Für die vom Verband genehmigten Bezirks-, Kreis- oder Bundesbezirksmusikfeste sind bis zu vier Veranstaltungstage abgegolten.

Die Einschränkung der Veranstaltungsgröße (666 qm) entfällt sowohl für Jubiläumsveranstaltungen wie auch für die Kreis- bzw. Bundesbezirksmusikfeste. Festzüge und Sternmärsche im Rahmen der Jubiläumsveranstaltungen, bzw. Kreis- bzw. Bezirksmusikfeste sind ebenfalls abgegolten.

Welche Musiknutzungen sind nicht über den GEMA-Rahmenvertrag abgegolten:

- Nicht rechtzeitig gemeldete oder falsch gemeldete Veranstaltungen
- Gesellige / wirtschaftliche Veranstaltungen über einer Veranstaltungsgröße von 666 m²
- Veranstaltungen von Einzelmitgliedern (Einzelmitglied = Veranstalter)
- Veranstaltungen, bei denen der Mitgliedsverein nur mitwirkend ist
- Tourneeveranstaltungen (z.B. im Rahmen einer Gastspielreise)
- Stand-/Platz-/Promenadenkonzerte während der Saison in Fremdenverkehrsorten
- CD- und Videoproduktionen von Konzerten oder Veranstaltungen
- Musik im Internet

Gibt es einen Nachlass bei kostenpflichtigen Veranstaltungen?

Auf kostenpflichtige Veranstaltungen wird bei Hinweis auf den bestehenden Rahmenvertrag ein Nachlass von 20 % gewährt.

Was passiert, wenn eine Veranstaltung nicht gemeldet wird?

Die GEMA ist berechtigt, bei nicht gemeldeten Veranstaltungen den normalen Tarif zu berechnen, der lt. Tariftabellen für die Veranstaltungen anfallen würde – zuzüglich eines Aufschlages von 100 %. Die GEMA behält sich ebenfalls vor, bei nicht eingereichten Musikfolgen Versäumnisgebühren zu berechnen. Die Verrechnung erfolgt in beiden Fällen direkt an den Mitgliedsverein.